

Flurbereinigung Gangelt II
Az.: 33.43 -5 09 04-

5. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-, hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2009 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 01.04.2015, den 2. Änderungsbeschluss vom 20.07.2017, den 3. Änderungsbeschluss vom 22.10.2018 und den 4. Änderungsbeschluss vom 27.10.2019 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Gemarkung Birgden

Flur 3 Flurstücke 107, 108, 139, 140, 141, 142 und 143

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund 835 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der betroffenen Teilnehmerin gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW betreibt den Neubau der Bundesstraße B 56n im 2. Planfeststellungsabschnitt von der Kreisstraße K 13, zwischen Gangelt-Langbroich und Gangelt-Vinteln bis zur Bundesstraße B 221, südlich Heinsberg (Anschlussstelle A 46) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Gangelt im Kreis Heinsberg (inklusive Neubau und Anbindung der Kreisstraße EK 3).

Der Ausschluss der unter Ziffer 1 aufgeführten Flurstücke erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen, da sie zu Abfindungsregelungen nicht verwendet werden.

Die Eigentümerin der ausgeschlossenen Flurstücke ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebietes gehört worden und hat dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln

-Dezernat 33-

50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln

-Dezernat 33-

Robert-Schuman-Straße 51

52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de .

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de .

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf.

Im Auftrag

(LS)

gez. Rombey
Regierungsvermessungsdirektorin